

Satzung des Tennisclubs St. Mauritz e.V.

- Stand 16.03.2023 -

§ 1 Name und Sitz

Der am 21.02.1963 gegründete Club führt den Namen Tennisclub St. Mauritz e.V. Er hat seinen Sitz in Münster und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die mittelbare und unmittelbare Förderung des Tennissports sowie der Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung des aktiven Betreibens des Tennissports (z.B. auch Padel-Tennis, Beach-Tennis und Rollstuhl-Tennis) verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist berechtigt zur Festanstellung von Personen, die zur Verwirklichung des Vereinszwecks nach Weisung des Vereins für diesen tätig werden und hierfür eine angemessene Vergütung erhalten (z.B. Geschäftsführer, Clubmanager, Platzwart etc.). Die Mitgliederversammlung beschließt über die Anstellung und ggf. Verlängerung der Anstellung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 3 Mitglieder

Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendversammlung des Vereins (bis 18 Jahre), ordentliche Mitglieder, passive Mitglieder (Mitglieder ohne Spielberechtigung) und Ehrenmitglieder.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die aus der Satzung und dem Zweck des Clubs sich ergebenden Rechte und Pflichten. Stimme in der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder über 18 Jahre. Stimmen in der Jugendversammlung haben alle Jugendlichen, die durch ihre Eltern vertreten werden können.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Aufnahmeantrag kann schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet oder über die Vereinshomepage gestellt werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/in erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der/die Referent/in für Mitgliederverwaltung. Im Falle einer positiven Aufnahmeentscheidung erlangt der/die Antragsteller/in den Status eines „vorläufigen Mitglieds“. Mit der Mitteilung an den/die Antragsteller/in über seinen/ihren Status als „vorläufiges Mitglied“ erlangt dieser/diese die vollen Mitgliedsrechte, mit Ausnahme der unter § 6 der Satzung geregelten Rechte.

Sofern aufgrund der Interessen der Vereinsmitglieder, insbesondere der geringen Platzkapazitäten, zunächst nur eine Aufnahme in eine Warteliste erfolgen kann, teilt der/die Referent/in für Mitgliederverwaltung dies dem/der Antragsteller/in mit. Der/die Antragsteller/in erwirbt hieraus noch keine Mitgliedschaftsrechte und auch kein Anwartschaftsrecht. Lassen die Platzkapazitäten eine Aufnahme weiterer Mitglieder zu, entscheidet der/die Referent/in für Mitgliederverwaltung über die Aufnahme des/der Antragstellers/in.

Der/Die Referent/in für Mitgliederverwaltung informiert den Vorstand im Rahmen der nächsten beschlussfähigen Vorstandssitzung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags, über seine/ihre Aufnahmeentscheidung. Hierzu teilt der/die Referent/in für Mitgliederverwaltung mit, ob

- der Status „vorläufiges Mitglied“ erteilt worden ist oder
- eine Aufnahme in die Warteliste erfolgt.

Widerspricht innerhalb von zwei Wochen nach der Information durch den/die Referenten/in für Mitgliederverwaltung auf der Vorstandssitzung kein Vorstandsmitglied seiner/ihrer positiven Aufnahmeentscheidung, ändert sich der Status des „vorläufigen Mitglieds“ in den Status eines Mitglieds (Vollmitglied). Das Mitglied wird hierüber per E-Mail oder schriftlich informiert. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Aufnahmeentscheidung, entscheidet der Gesamtvorstand über den Aufnahmeantrag.

Über beabsichtigte Ablehnungen der Aufnahme durch den/die Referenten/in für Mitgliederverwaltung und im Falle eines Widerspruchs eines Vorstandsmitglieds entscheidet der Gesamtvorstand. Die Ablehnung muss dem/der Antragsteller/in schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder E-Mail (Empfänger: *vorstand@tcmauritz.de*) gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum 30.06. und 31.12. eines Kalenderjahres zulässig, die Erklärung muss dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem betreffenden Stichtag vorliegen. Im Falle des Austritts zum 30.06. wird dem Mitglied der halbe Jahresbeitrag erstattet.

Die Erklärung eines Mitglieds, für das kommende Jahr von der aktiven in die passive Mitgliedschaft zu wechseln oder umgekehrt hat durch schriftliche Erklärung oder E-Mail (Empfänger: *vorstand@tcmauritz.de*) gegenüber dem Vorstand nach denselben Vorgaben zum 31.12. zu erfolgen.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied erheblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied eine an den Verein zu entrichtende Zahlung trotz zweimaliger Mahnung schuldig bleibt.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Vor einem Ausschluss ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren, der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

In keinem Fall begründet ein Austritt oder Ausschluss einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, er kann Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstige Zahlungen festsetzen.

Der Jahresbeitrag ist in einer Rate zum 01.03. eines jeden Kalenderjahres fällig und wird per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, Bankeinzugsermächtigung zu erteilen und aufrechtzuerhalten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zukünftig eine andere Zahlungsweise beschließt.

Bei Neuaufnahme eines Mitglieds wird der Jahresbeitrag, unabhängig vom Eintrittsdatum, sofort fällig.

Erfolgt die Verleihung des Status als „vorläufiges Mitglied“ gemäß § 5 der Satzung nach dem 30.06. eines Jahres, wird für das Aufnahmejahr nur der halbe Jahresbeitrag fällig. Erfolgt die Verleihung des Status als „vorläufiges“ Mitglied gemäß § 5 der Satzung nach dem 30.09. eines Jahres, wird für das Aufnahmejahr nur ein Viertel des Jahresbeitrags fällig.

Der geschäftsführende Vorstand kann in geeigneten Fällen (z.B. aus sozialen Gründen) Beitragsermäßigungen, Stundungen oder Erlass gewähren. Ein geeigneter Fall liegt auch dann vor, wenn spielstarke Spieler/innen die Medenmannschaften des Vereins verstärken sollen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Alles weitere regelt die Beitragsordnung. Deren Inhalt beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand arbeitet

- a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus
 - dem/der 1. Vorsitzenden,
 - dem/der 2. Vorsitzenden,
 - dem/der Finanzreferenten/in;
- b) als Gesamtvorstand, bestehend aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand,
 - dem/der Sportreferenten/in Mitglieder,
 - dem/der Sportreferenten/in Mannschaften,
 - dem/der 1. Jugendreferenten/in,
 - dem/der 2. Jugendreferenten/in,
 - dem/der Referenten/in für Mitgliederkommunikation und Öffentlichkeitsarbeit,
 - dem/der Referenten/in für Mitgliederverwaltung.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

Für Vorstandsposten des Gesamtvorstandes, die mangels von der Mitgliederversammlung gewählten Kandidaten/innen nicht ausgeübt werden, wählt der Gesamtvorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied.

Der Gesamtvorstand leitet den Verein außerhalb der Mitgliederversammlungen. Der geschäftsführende Vorstand unterrichtet ihn hinsichtlich der wahrgenommenen Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, eine Vorstandssitzung zu beantragen. Zu ihr muss mit einer Frist von mindestens einer Woche eingeladen werden. Der/Die 1. Vorsitzende leitet die Sitzung des Vorstandes.

Beschlussfähigkeit des Gesamtvorstandes besteht, wenn mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und ein weiteres Mitglied des Gesamtvorstandes anwesend sind. Beschlussfähigkeit des geschäftsführenden Vorstandes besteht, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.

Der/Die 1. Vorsitzende führt das Protokoll oder bestimmt für jede Vorstandssitzung ein Vorstandsmitglied mit dessen Einverständnis als Protokollführer/in.

Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Ist dadurch die Stimmengleichheit nicht behoben, ist der zur Abstimmung gestellte Antrag abgelehnt.

Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

Der Verein übernimmt die tatsächlich angefallenen und erforderlichen Aufwendungen des Vorstandes gemäß § 27 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 670 BGB.

§ 10 Wahl des Vorstandes

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.

Der/Die 1. und 2. Jugendreferent/in wird auf Vorschlag der Jugendversammlung von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Jugendversammlung soll spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung stattfinden.

Für Vorstandsmitglieder, die während ihrer Amtszeit ausscheiden, wählt der Gesamtvorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist von dem/der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der 2. Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Zu ihr muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung eingeladen werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt regelmäßig per E-Mail in einfacher Form. Der Betreff der E-Mail enthält die Formulierung „Einladung zur Mitgliederversammlung am XX(Tag).XX(Monat).XXXX(Jahr)“.

Das Bereitstellen der E-Mail-Adressen (z.B. über das Online-Buchungssystem oder den Aufnahmeantrag) sowie deren Richtigkeit fällt in den Verantwortungsbereich des jeweiligen Mitglieds. Hat ein Mitglied dem Verein gegenüber erklärt, damit einverstanden zu sein, dass seine Daten vom Verein zum Zweck der Mitgliedschaft und der Platzbuchung hinterlegt, verarbeitet und genutzt werden dürfen, darf der Verein auf die ihm im Rahmen dieser Erklärung mitgeteilte E-Mail-Adresse auch zwecks Einladung zur Mitgliederversammlung zugreifen und auf deren Richtigkeit vertrauen.

Auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Verein, welcher mindestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung erklärt worden sein muss (Zugang beim Vorstand), hat die Einladung gegenüber dem/der Antragsteller/in schriftlich zu erfolgen.

Die Einladung erfolgt zudem schriftlich gegenüber den Mitgliedern, welche dem Verein keine E-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt haben.

Die jährliche Mitgliederversammlung findet im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres statt. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

Jedem volljährigem Mitglied steht eine Stimme zu, das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handzeichen. Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung auf Antrag, der noch in der Mitgliederversammlung

erstmals gestellt werden kann, durch einfache Mehrheit geheime Stimmabgabe hinsichtlich einzelner Abstimmungen beschließen.

Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail (Empfänger: *vorstand@tcmauritz.de*) beim Vorstand einreichen (Eingangsdatum entscheidend).

Die Mitgliederversammlung kann auch in virtueller oder hybrider Form durchgeführt werden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand zu gewährleisten, dass Wortbeiträge der Mitglieder möglich sind und den anderen Teilnehmern/innen zugänglich gemacht werden. Bei der Durchführung einer hybriden Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand zu gewährleisten, dass Wortbeiträge der virtuell teilnehmenden Mitglieder möglich sind und den physischen und virtuellen Teilnehmern/innen zugänglich gemacht werden. Virtuell teilnehmende Mitglieder werden bei der Stimmabgabe in gleicher Form berücksichtigt.

Der Vorstand verschickt die Zugangsdaten zur virtuellen Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung 5 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung an die virtuell teilnehmenden Mitglieder per E-Mail in einfacher Form. Der Betreff der E-Mail enthält die Formulierung „Zugangsdaten zur Mitgliederversammlung am XX(Tag).XX(Monat).XXXX(Jahr)“.

Das Bereitstellen der E-Mail-Adressen (z.B. über das Online-Buchungssystem oder den Aufnahmeantrag) sowie deren Richtigkeit fällt in den Verantwortungsbereich des jeweiligen Mitglieds. Hat ein Mitglied dem Verein gegenüber erklärt, damit einverstanden zu sein, dass seine Daten vom Verein zum Zweck der Mitgliedschaft und der Platzbuchung hinterlegt, verarbeitet und genutzt werden dürfen, darf der Verein auf die ihm im Rahmen dieser Erklärung mitgeteilte E-Mail-Adresse auch zwecks Versands der Zugangsdaten zur virtuellen Teilnahme an der Mitgliederversammlung zugreifen und auf deren Richtigkeit vertrauen.

Auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Verein, welcher mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung erklärt worden sein muss (Zugang beim Vorstand), hat die Mitteilung der Zugangsdaten gegenüber dem/der Antragsteller/in schriftlich zu erfolgen. Die Mitteilung der Zugangsdaten erfolgt zudem schriftlich gegenüber den Mitgliedern, welche dem Verein keine E-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt haben

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen ist mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der von ihm/ihr bestimmten Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung;
2. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes;
3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer / Feststellung des Jahresabschlusses;
4. Entlastung des Vorstandes;
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
6. Wahl des Vorstandes;
7. Wahl der Kassenprüfer/innen.

Die Kassenprüfer/innen haben die Pflicht und das Recht, den Kassenbericht zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten. Es werden zwei gleichberechtigte Kassenprüfer/innen gewählt. Der/die 1. Kassenprüfer/in wird erstmals nach Geltung dieser Satzung für ein Jahr gewählt, der/die 2. Kassenprüfer/in wird erstmals nach Geltung dieser Satzung für zwei Jahre gewählt. Sodann werden die Kassenprüfer/innen jeweils turnusgemäß für zwei Jahre gewählt.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vier Wochen nach der Mitgliederversammlung und für vier Wochen in der Gastronomie verschlossen aufbewahrt. Darüber hinaus wird das Protokoll zwei Wochen vor der neuen Mitgliederversammlung in der Gastronomie ausgelegt. Das Protokoll kann auf Anforderung eines Mitgliedes eingesehen werden. Auf Wunsch wird das Protokoll dem Vereinsmitglied per Post oder E-Mail zugeschickt.

Der Kassenbericht liegt eine Woche vor der Mitgliederversammlung im Clubhaus aus und wird einem Mitglied auf dessen Anforderung per Post oder E-Mail zugeschickt.

Die Mitgliederversammlungen werden vom/von der 1. Vorsitzenden oder in dessen/deren Vertretung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Tagesordnung kommt in der vom Vorstand festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, sofern aus der Versammlung heraus keine anderen Vorschläge erfolgen und angenommen werden. Den Rednern/innen wird in der Reihenfolge, wie sie sich gemeldet haben, das Wort erteilt. Der/Die Versammlungsleiter/in kann außer der Reihe das Wort ergreifen.

Der Vorstand kann Nicht-Mitglieder, die in einem Auftragsverhältnis zu dem Verein stehen und/oder zu Themen, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind und eine besondere Expertise aufweisen, zu der Mitgliederversammlung einladen, um die Mitglieder über bestimmte Themen zu informieren.

§ 12 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können innerhalb einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.

§ 13 Formerfordernis

Die in § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 5 dieser Satzung vorgesehene Schriftform wird auch durch eine Übersendung per einfacher E-Mail erfüllt.

§ 14 Datenschutz

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Fall der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien (z.B. Homepage, Sozialen Netzwerken etc.) zu.

§ 15 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Stadtsportbund e.V. Münster, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.